



## Hausordnung für die vereinseigenen Sportanlagen des ETV

1. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des ETV, die verantwortlichen Abteilungsvorstände sowie die beauftragten Mitarbeiter:innen einschließlich der Hausmeister:innen haben das Hausrecht. Dieses berechtigt, bei Störungen einzuschreiten, die Namen der Störer festzustellen und – wenn nötig – aus dem Haus zu weisen. Die gleichen Befugnisse haben die Übungsleiter:innen und Trainer:innen im Rahmen ihrer Übungsstunden sowie die Pächter:innen für ihre jeweilige Gastronomie in und auf den Sportanlagen.
2. Bei wiederholten Störungen ist der Vorstand berechtigt, ein Hausverbot zu erteilen.
3. Während und außerhalb der Trainingszeiten ist Unbefugten der Aufenthalt in den Trainingsräumen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des/r aufsichtführenden Übungsleiter:in oder durch das Personal der Informationen bzw. durch die Platzwarte/Platzwärtinnen gestattet. Diese ist vor Trainingsbeginn einzuholen.
4. Mit den baulichen Einrichtungen ist pfleglich umzugehen. Für mutwillige Beschädigungen werden die Verursacher:innen in allen Fällen haftbar gemacht.
5. Das Rennen, Toben oder Springen in Treppenbereichen ist verboten.
6. Alle Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Das ETV-Personal ist befugt, jederzeit die Fluchtwege freizuhalten und unsachgemäße Gegenstände aus den Flucht- und Rettungswegen zu entfernen. Das Umziehen ist ausschließlich in den Umkleieräumen gestattet.
7. In den Hallen und Sporthallen sind grundsätzlich Hallensportschuhe mit heller Sohle zu tragen. Auf den Kunstrasenplätzen sind nur Sportschuhe mit glatter Sohle, Multinoppen- oder Nockensohlen erlaubt. Schraubstollen sind dort verboten.
8. Sporthallen, Übungsräume, Umkleieräume und Trainingsplätze etc. sind sauber zu halten. Abfälle sind in die vorhandenen Mülleimer zu werfen.
9. Im gesamten ETV-Sportzentrum Bundesstraße, im ETV-Sportzentrum Hoheluft, in allen Sporthallen und auf den Kunstrasenanlagen an der Bundesstraße und an der Hoheluft ist das Rauchen nicht gestattet. In den Sporthallen und Umkleieräumen ist der Alkoholkonsum nicht gestattet. Ferner ist es untersagt, in die Übungs-, Wasch- und Umkleieräume Geschirr zu bringen oder zu benutzen.
10. Mit den Flutlichtanlagen des ETV ist angemessen und sparsam umzugehen. Für den Trainingsbetrieb ist die Trainingsbeleuchtung zu nutzen. Nur für den Spielbetrieb ist die Matchbeleuchtung zulässig. Nach dem Training bzw. nach Spielende ist das Flutlicht umgehend auszuschalten.
11. In den ETV-Sportzentren und auf allen Sportanlagen ist der öffentliche Konsum von Cannabis verboten: kein Konsum in unmittelbarer Nähe von Personen unter 18 Jahren; kein Konsum in Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, auf Kinderspielflächen sowie in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite. Eine Sichtweite ist bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.
12. In den ETV-Sportzentren und in den ETV-Sporthallen ist die Live-Datenweitergabe durch externe Datendienstleister über Spielereignisse oder -Ergebnisse (sog. „Datenscouting“) nur durch von den Sportverbänden lizenzierte Datenscouts erlaubt. Das Datenscouting bei Jugendspielen oder Jugendwettkämpfen ist grundsätzlich verboten. Datenscouts können bei Zuwiderhandlung von den Hausrechtinhabern von der Sportanlage bzw. aus der Sporthalle verwiesen werden. Vom Verein selbst produzierte Streaming- oder Liveticker-Angebote sind erlaubt.
13. Kurse und Sportangebote, für deren Teilnahme eine Anmeldung oder digitale Buchung notwendig ist, können von den Mitgliedern nicht ohne Anmeldung oder Buchung besucht werden.
14. In den ETV-Sportzentren und in allen vom ETV betriebenen Sporthallen sind Hunde verboten. Hunde sind vor dem Gebäude anzuleinen. Auf allen Außensportanlagen an der Bundesstraße und an der Hoheluft sowie in den Gastronomieeinrichtungen sind Hunde an die Leine zu nehmen.
15. Besucher:innen und Mitglieder müssen die Übungsräume unmittelbar nach den Übungsstunden, die anderen Räume bis spätestens 23.00 Uhr bzw. bei Beendigung der Veranstaltungen in den Gastronomiebetrieben verlassen.
16. Aushänge, ausgenommen die an offiziellen ETV-Mitteilungsbrettern oder die der ETV-Abteilungen, bedürfen einer Genehmigung der Geschäftsstelle.
17. Das Abstellen von Fahrrädern, Rollern, Kinderwagen ist nur an dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
18. Die Geschäftsstelle kann über liegen gebliebene oder von ausgetretenen, gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern zurückgelassene Sachen verfügen, wenn diese nicht binnen vier Wochen abgeholt werden.